

**Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen**  
**Geschäftsordnung**  
**Präambel**

Sein Leben selbst gestalten, sich frei bewegen und nach eigenen Plänen frei handeln zu können, gehört zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundrechts der freien Persönlichkeitsentfaltung, wie es unsere Verfassung und die UN-Behindertenrechtskonvention als eines der zentralen Menschenrechte bestätigt. Wo der Mensch nicht selbst in der Gesellschaft handeln, seine Rechtsgeschäfte tätigen, seine Angelegenheiten besorgen kann, sieht das Gesetz zur Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens die Möglichkeit der rechtlichen Betreuung vor. Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen trägt mit den beteiligten Verbänden, Organisationen, Behörden und Gerichten dazu bei, das in unterschiedlichen Strukturen und Ausprägungen entwickelte Betreuungswesen auf Landesebene weiterzuentwickeln und dessen Qualität zu verbessern.

**§ 1**  
**Zusammensetzung der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft**

(1)

Stimmberechtigte Mitglieder der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft sind:

- a. Ein Vertreter des Landesbetreuungsamtes Westfalen-Lippe.
- b. Ein Vertreter des Landesbetreuungsamtes Rheinland.
- c. Zwei Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen.
- d. Zwei Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen.
- e. Zwei Vertreter der Verbände der Berufsbetreuer.
- f. Ein Vertreter des Landesverbandes für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte Nordrhein-Westfalen.
- g. Ein Richter und ein Rechtspfleger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Düsseldorf.
- h. Ein Richter und ein Rechtspfleger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm.
- i. Ein Richter und ein Rechtspfleger aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Köln.
- j. Drei Vertreter von Betroffenenverbänden.

(2)

Beratend nehmen folgende Mitglieder teil:

- a. Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden in Westfalen-Lippe.
- b. Ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Betreuungsbehörden im Rheinland.
- c. Ein Vertreter der Sozialpsychiatrischen Dienste in Nordrhein-Westfalen.
- d. Ein Vertreter des Betreuungsgerichtstag e.V.
- e. Ein Vertreter des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.
- f. Ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beratende Mitglieder haben bei Beschlüssen der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft kein Stimmrecht, nehmen aber an allen Beratungen teil.

(3)

Die Mitglieder werden durch die Verbände, Organisationen, Behörden und Gerichte, die sie vertreten, namentlich benannt. Für jedes Mitglied und für jeden ständigen Gast ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen, der im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder und Gäste sowie deren Stellvertreter sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(4)

Die Verbände, Organisationen, Behörden und Gerichte können die sie vertretenden Mitglieder sowie die jeweiligen Stellvertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. In diesem Fall soll schnellstmöglich ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter benannt und der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

(5)

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft kann bei Bedarf weitere Mitglieder aufnehmen. Die Absicht der Aufnahme neuer Mitglieder ist in der Tagesordnung auszuweisen.

(6)

Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung oder Vergütung. Ebenso werden die bei der Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen Kosten, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten, nicht durch die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft erstattet.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft verfolgt das Ziel, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern und hierzu die Vernetzung und Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zwischen allen hiermit befassten Stellen und Personen auf überörtlicher Ebene zu fördern. Sie orientiert sich hierzu insbesondere an die durch die UN-Behindertenrechtskonvention gestellten Anforderungen. Den Intentionen des Betreuungsrechtes folgend ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen ein weiteres vorrangiges Ziel der Aktivitäten der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft. Die Schwerpunkte und Aktivitäten der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft werden in den Sitzungen durch die Mitglieder einvernehmlich festgelegt.

## **§ 3 Vorstand**

(1)

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder nach § 1 Abs. 1 einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter als Vorstand. Die Wahl kann ohne Angaben von Gründen von dem gewählten Mitglied nicht angenommen werden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft. Er stellt in Abstimmung mit den Stellvertretern die Tagesordnung auf und vertritt die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft nach außen. Der Vorstand hat auf die Verwirklichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 hinzuwirken.

(2)

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist möglich. In der Tagesordnung zu der Sitzung ist auf

die Wahl hinzuweisen. Der Vorstand bleibt über den genannten Zeitraum hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Sofern die Berufung nach § 1 Abs. 4 widerrufen wird, erlischt auch die Vorstandstätigkeit. Für frei gewordene Vorstandspositionen erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung nach § 5 Abs. 1 S. 1 eine Neuwahl für den verbleibenden Wahlzeitraum.

(3)

Die vorzeitige Abwahl des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Absicht der Abwahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist in der Tagesordnung auszuweisen.

(4)

Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung. Ebenso werden die bei der Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen Kosten, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten, nicht erstattet.

#### **§ 4 Geschäftsstelle**

(1)

Das Landesbetreuungsamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahr.

(2)

Die Geschäftsstelle führt alle laufenden Geschäfte der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- der Versand der Einladungen,
  - die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
  - Hilfe bei der Umsetzung der durch die Mitglieder gefassten Beschlüssen,
  - die Erstellung und der Versand der Niederschriften,
  - die Abwicklung der Vorstandsbeschlüsse und des Schriftverkehrs,
  - die Weitergabe aktueller Informationen an die Mitglieder,
  - die Pflege der Kontakte und die Vernetzung zwischen den im Betreuungswesen tätigen Akteuren.
- In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsstelle einen Haushaltsplan, der in der 1. Sitzung eines jeden Jahres der ÜAG zur Verabschiedung vorzulegen ist.

(3)

Die Geschäftsstelle nimmt ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand selbstständig und eigenverantwortlich wahr und ist an Weisungen nicht gebunden. Die Organisation der Geschäftsstelle obliegt dem Landschaftsverband in eigener Verantwortung. Vorstand und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über ihre Tätigkeit. Hierzu sollte der Vertreter der Geschäftsstelle regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(4)

Das Nähere zur Finanzierung der Tätigkeit der Geschäftsstelle regelt eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Die Geschäftsstelle nimmt ihre Aufgaben nur in dem in dieser Vereinbarung geregelten Rahmen wahr.

## **§ 5 Sitzungen**

(1)

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft tritt in der Regel mindestens zweimal im Jahr in nicht öffentlicher Sitzung zusammen. Darüber hinaus versammelt sich die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft bei Bedarf. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses schriftlich beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle, die den Vorsitzenden zu informieren hat, beantragt.

(2)

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Alle Mitglieder sollen der Geschäftsstelle eine gültige E-Mail-Adresse mitteilen, an die die Einladungen zugestellt werden können. Durch diese Mitteilung erklären sich die Mitglieder mit einer Zustellung per E-Mail einverstanden. Andernfalls erfolgt die Einladung schriftlich durch Übersendung eines Briefes.

(3)

In der 1. Sitzung eines jeden Jahres wird ein Haushaltsplan mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.

(4)

Tagesordnungspunkte können jederzeit durch die Mitglieder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte zur Beratung, die nach Versendung der Einladung zu der nächsten Sitzung angemeldet werden, erfolgt nur, wenn hierüber am Anfang der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wurde.

(5)

An den Sitzungen können bei Bedarf weitere Experten beratend teilnehmen. Über die Einladung und Teilnahme entscheidet der Vorstand.

(6)

Über die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle Protokolle geführt und binnen vier Wochen an die Mitglieder verschickt. Über Berichtigungswünsche entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Protokolle werden vertraulich behandelt und stehen ausschließlich den Mitgliedern zur Verfügung. Die Geschäftsstelle erstellt Zusammenfassung der Protokolle, die auf der Internet-Seite veröffentlicht werden und weitergeleitet werden können.

(7)

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie legt Auftrag, Ziel und zeitliche Befristung der einzelnen Ausschüsse fest. Die Ausschüsse treffen sich selbstständig und informieren über die Geschäftsstelle die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft über die Ergebnisse ihrer Sitzungen. Änderungen der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und der Arbeitsaufträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Für die Mitglieder der Ausschüsse gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 6 Beschlüsse**

(1)

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.

(2)

Die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit beratendem Charakter. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, stellen die Beschlüsse Empfehlungen dar und werden einvernehmlich gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Sollte im Einzelfall keine Einvernehmlichkeit zu erzielen sein, können Beschlüsse mit einer Mehrheit von 80 % gefasst werden. Vorstehendes gilt auch für Stellungnahmen gegenüber Dritten.

(3)

Außerhalb der Sitzungen können Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden. Über die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet der Vorstand. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten in diesem Fall die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen mit einem Vordruck zur Beschlussfassung von der Geschäftsstelle und haben während einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, eine Stimme abzugeben. Fehlende Rückmeldungen werden als Stimmenthaltungen gewertet. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

## **§ 6a Video- /Telefonkonferenzen**

(1)

Wenn in außergewöhnlichen Fällen, auf Grund äußerer nicht kontrollierbarer Umstände, eine Sitzung an einem Sitzungsort nicht möglich ist, so kann eine Sitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Die Sitzung kann auch in der Weise stattfinden, dass einzelne Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet werden (gemischte Sitzung). Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz oder gemischten Sitzung trifft der Vorstand.

(2)

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3)

Die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz oder gemischten Sitzung vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.

(4)

Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz die Ton- und Bildübertragung durch den Vorstand festgestellt sind.

(5)

Um die Nichtöffentlichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann.

(6)

Abstimmungen können auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer gemischten Sitzung erfolgen. Die Beschlussfähigkeit muss festgestellt werden. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann. Der Vorstand kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen.

(7)

Experten können per Video-/ Telefonkonferenz zugeschaltet werden.

## **§ 7**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann jederzeit von den stimmberechtigten Mitgliedern einvernehmlich beschlossen werden. Die Geschäftsordnung bleibt bis zu ihrer Änderung in Kraft.

## **§ 8**

### **Schlussbemerkung**

Die Bezeichnungen für Funktionen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Sprachform ausgedrückt worden. Sie gelten in gleicher Weise auch für weibliche Funktionsträgerinnen.